



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

An alle Schulen und Horte des Landes
Sachsen-Anhalt

Die Ministerin

Der Minister

- *Ausschließlich per Mail* -

Umsetzung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder ab dem 01. August 2026

21. Mai 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem ab dem 01. August 2026 bundesweit in Kraft tretenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) erreichen uns zahlreiche Anfragen zur konkreten Umsetzung in Sachsen-Anhalt.

Mit diesem gemeinsamen Schreiben möchten wir die geltenden rechtlichen Grundlagen darstellen und die Zuständigkeiten sowie die praktische Umsetzung des Ganztags im Land klarstellend erläutern.

1. Bundesrechtlicher Rahmen (GaFöG)

Ab dem 1. August 2026 tritt der bundesweite Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter schrittweise in Kraft.

Anspruchsberechtigt sind zunächst Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird in den Folgejahren stufenweise auf die Klassen 2 bis 4 ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 erfasst sind.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Der Anspruch umfasst eine Förderung im Umfang von acht Stunden täglich an Werktagen, einschließlich der Ferienzeiten.

Der Bundesgesetzgeber verpflichtet die Länder zur Gewährleistung dieses Anspruchs, lässt jedoch Raum für landesspezifische Umsetzungsregelungen.

2. Rechtslage in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt besteht nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) für Kinder im Grundschulalter bereits seit Jahrzehnten ein umfassender – und über den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch hinausgehender – Anspruch auf ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen. In Sachsen-Anhalt besteht daher ab 01.08.2026 kein struktureller Nachholbedarf beim Ganztagsanspruch.

2.1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA werden Grundschulen mit verlässlichen Öffnungszeiten geführt. Die Dauer der Öffnung beträgt schultäglich in der Regel 5,5 Zeitstunden.

Allgemeinbildende Schulen, somit auch Grundschulen, können als Ganztagschulen organisiert werden. Die Gestaltung als Ganztagsgrundschule setzt ein pädagogisches Konzept für eine ganztägige Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule voraus. Über dieses pädagogische Konzept entscheidet die Gesamtkonferenz. Die Anträge auf Errichtung einer Ganztagsgrundschule sind beim Landesschulamt einzureichen. Voraussetzung ist, dass die personellen und sächlichen Bedingungen gegeben sind (§12 Abs.1 SchulG LSA).

Wichtig ist: Die Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs führt nicht dazu, dass alle Grundschulen ab dem 1. August 2026 automatisch Ganztagschulen werden.

Der Runderlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsgrundschule“ des Ministeriums für Bildung LSA vom 9. August 2024 richtet sich ausschließlich an bestehende oder neu einzurichtende Ganztagsgrundschulen.

2.2 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)

Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz:

- ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag sowie
- während der Schulferien bei Bedarf bis zu 10 Stunden je Betreuungstag bzw. bis zu 50 Wochenstunden.

Der bundesrechtlich vorgesehene Rechtsanspruch von 8 Stunden täglich für Kinder im Grundschulalter ist in Sachsen-Anhalt bereits durch die bestehenden Regelungen im Schulgesetz und im Kinderförderungsgesetz mit insgesamt 11,5 Stunden je Schultag und bis zu 10 Stunden je Ferientag für Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. ggf. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (über)erfüllt.

3. Umsetzung in der Praxis

Der Rechtsanspruch wird in Sachsen-Anhalt in der Regel durch Kindertageseinrichtungen sichergestellt. Kindertageseinrichtungen, die Hortkinder betreuen, sind entweder eigenständige Horte oder Kindertagesstätten, die neben Krippen- und/oder Kindergartenkindern auch Hortkinder betreuen. Diese (eigenständigen) Kindertageseinrichtungen können sich im Gebäude der Grundschule, in einem separaten Gebäude auf dem Gelände der Grundschule oder in einem eigenständigen Gebäude außerhalb des Geländes der Grundschule befinden.

Auch nach dem 1. August 2026 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in Sachsen-Anhalt weiterhin primär im Rahmen eines Hortplatzes nach KiFöG in Verbindung mit einer Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten umgesetzt.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages für die Hortkinder in den Horten oder Kindertagesstätten eigenverantwortlich. Grundlagen sind insbesondere:

- das Kinderförderungsgesetz (§ 5 Abs.3 KiFöG LSA),
- das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ (gemäß § 5 Abs.3 Satz 2 des KiFöG LSA – verbindliche Grundlage),

- die einrichtungsbezogenen Konzeptionen,
- sowie verbindliche Kinderschutz- und Beteiligungskonzepte.

Die Ganztagsgrundschule ist eine besondere Organisationsform der verlässlichen Grundschule mit einer erweiterten verlässlichen Öffnungszeit. Die Ganztagsgrundschule bietet, entsprechend dem pädagogischen Konzept, allen Schülern ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot, das an mindestens vier Tagen insgesamt täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst.

Eine Ganztagsgrundschule kann in der offenen oder gebundenen Form gestaltet werden. In der offenen Form können sich die Schüler mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten für jeweils ein Schulhalbjahr entscheiden, das Ganztagsangebot außerhalb des Unterrichts nach Stundentafel zu nutzen. Nur in der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schüler verpflichtend.

4. Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort

Für eine gelingende Umsetzung des Rechtsanspruchs ist eine enge Kooperation zwischen Schule und Hort von zentraler Bedeutung. Bewährt haben sich insbesondere:

- regelmäßige Abstimmungen zwischen Schulleitung und Hortleitung,
- strukturierte Austauschformate der Teams,
- verbindliche Absprachen zur Hausaufgabenbegleitung,
- gemeinsame Elternabende,
- transparente Übergabe- und Kommunikationsverfahren (z. B. Übergabeprotokolle) sowie
- kurze Tür- und Angelgespräche bei besonderen Vorkommnissen.

Eine Übernahme schulischer Aufgaben durch das Hortpersonal ergibt sich aus dem bundesrechtlichen Anspruch oder dem oben genannten Runderlass ausdrücklich nicht. Die jeweiligen Zuständigkeiten nach Schul- und Jugendhilferecht bleiben unberührt.

Zusammenfassend bitten wir Sie, die Umsetzung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder ab dem 1. August 2026 auf der Grundlage der in Sachsen-Anhalt bereits bestehenden Regelungen des Schulgesetzes (SchulG) und des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vorzunehmen und diese bewährten Strukturen weiterhin verlässlich zu tragen.

Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs keine automatische Umwandlung aller Grundschulen in Ganztagsgrundschulen verbunden ist. Die Umsetzung erfolgt weiterhin primär im System der Horte nach KiFöG.

Zugleich ersuchen wir Sie, die bewährte Aufgabenteilung zwischen Schule im Verantwortungsbereich des Schulrechts und Horten im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts zu wahren und die Zusammenarbeit in diesem klar definierten Zuständigkeitsrahmen konstruktiv fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Gemeinsam sichern wir so Kontinuität, Rechtsklarheit und Qualität für die Kinder und ihre Familien im Land Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Grimm-Benne

**Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung**



J. Riedel

Minister für Bildung

